Der Beitrag ist älter als 1 Jahr und der Inhalt möglicherweise nicht mehr aktuell!

# Email und Schriftform

## 19. August 2013

Ist für einen Protest die Schriftform und Einlegung des Protestes in dreifacher Ausfertigung vorgeschrieben, genügt diesem Erfordernis die Einlegung des Protestes per Email nicht. Schiedsspruch SVW vom 12.02.2001

19.08.2013 15:56 // Archiv: DSB-Nachrichten - Recht // ID 8813

Sie müssen sich anmelden, wenn Sie diesen Artikel kommentieren wollen.